

01 R

über Dez III

Kopf 12/09



Antrag zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 26.09.2013

Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Hindenburgstraße zwischen den Einmündungen Bastionstraße und Kurze Straße

Der Bereich 32 nimmt aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Hindenburgstraße verläuft ab der Kreuzung Stöteroggestraße/Bastionstraße als Einbahnstraße bis zur Kreuzung mit der Straße Am Springintgut. In einer abknickenden Vorfahrt geht die Hindenburgstraße in den Straßenzug Am Springintgut über. Der hintere Bereich der Hindenburgstraße bis zur Einmündung Kurze Straße liegt westlich der abknickenden Vorfahrt mit der Quermöglichkeit für Fußgänger.

Die Breite der Einbahnstraße Hindenburgstraße/Am Springintgut liegt bei Abmessungen von 3,50 m bis ca. 5,00 m trotz beparkter Seitenflächen und kann damit eher als großzügig und nicht als schmal bezeichnet werden. Sie ist als Ortsstraße gewidmet und als übergeordnete Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraße innerhalb des Stadtringes festgelegt. Das Verkehrskonzept der Hansestadt ist auf die Verkehrsführung über die benannten Hauptverkehrsstraßen aufgebaut und die gesamte Verkehrslenkung durch Beschilderung sowie durch das dynamische Parkleitsystem auf diese Verkehrsführung ausgerichtet. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf dem Stadtring widerspricht schon der Grundlage des Konzeptes zur Abwicklung der Hauptverkehre auf diesen Straßen außerhalb von innerstädtischen Verkehrsberuhigungen.

Der anschließende westliche Teilbereich der Hindenburgstraße bis zur Kurzen Straße ist in beiden Fahrtrichtungen befahrbar und liegt außerhalb des Stadtringes. Bei vorhandener einseitiger Beparkung verbleibt ebenfalls eine Restfahrbahnbreite von ca. 3,50 m, was sich durch verbleibende Wartemöglichkeiten und das äußerst geringe Verkehrsaufkommen auch im Gegenverkehr als unproblematisch darstellt.

Für die erbetene Einrichtung eines begrenzten Streckenverbotes mit 30 km/h müssen für beide Straßenbereiche die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sein. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen danach nur angeordnet werden, wenn auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ein Unfallgeschehen liegt hier nach Aussage der Polizei Lüneburg nicht vor. Des Weiteren stellt ein angeblich unkontrolliertes Queren der Straße an der abknickenden Vorfahrt durch Fußgänger und Fahrzeuge, weil andere Verkehrsteilnehmer sich nicht ordnungsgemäß verhalten und ggf. beim Abbiegen nicht blinken, nicht die Voraussetzung der „Gefahrenlage“ für eine derartige Regelung dar.

Bei diesen Situationen wird mutwillig die Gefahr und das Risiko von den sich falsch verhaltenden Verkehrsteilnehmern kalkuliert. Hier kann die fehlende Beachtung grundsätzlicher Verkehrsregeln und insbesondere des § 1 StVO über das Rücksichtnahmegebot im Straßenverkehr nicht durch Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung geheilt werden.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sind damit hier nicht gegeben.

Da bereits heute gemäß den Beobachtungen der Polizei Lüneburg und der Straßenverkehrsbehörde eine geringere gefahrene Geschwindigkeit als 50 km/h angenommen wird, schlägt die Verwaltung zusätzlich orientierende Messungen durch die Hansestadt vor.



Wermuth